

**Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung**

Abfallbezeichnung	AVV-Nr.	€/kg bzw. €/Stück alt	€/kg bzw. €/Stück neu
<b>nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</b>	<b>13 02 05*</b>	-	<b>0,13</b>
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,32	0,38
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,32	0,38
<b>Feuerlöscher (je Stück)</b>	15 01 10*	-	4,00
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,43	0,45
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,73	1,60
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,73	1,60
Lösemittel	20 01 13*	0,25	0,26
Säuren	20 01 14*	0,44	0,26
Laugen	20 01 15*	0,44	0,38
Fotochemikalien	20 01 17*	0,44	0,38
Pestizide	20 01 19*	1,73	1,60
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	1,73	1,60
Leuchtstoffröhren (in Stück) ab dem 24.03.2006 ohne Gebühr	20 01 21*	0,32	0,00
Energiesparlampen ab dem 24.03.2006 ohne Gebühr	20 01 21*	0,32	0,00
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,48	0,26
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00	0,00

Werden Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle angeliefert, die keiner dieser aufgeführten Abfallschlüsselnummern zugeordnet werden können beziehungsweise die nicht identifiziert werden können, bestimmt sich die Entsorgungsgebühr nachträglich aus den tatsächlich dem Landkreis entstandenen Entsorgungskosten (brutto) zuzüglich der Kosten für eventuell notwendige qualitative Analysen und einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5% der tatsächlichen Entsorgungskosten (brutto).